

## Bekanntmachung

### Vollzug der Wassergesetze;

### Antrag auf Erteilung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Weiterbetrieb der Wasserkraftanlage „Kossing“ am Glasbach, Gemeinde Grainet

#### 1. Vorhaben

Herr Klaus-Peter Kannamüller, wohnhaft in Gassenweg 14, 94083 Neureichenau, hat beim Landratsamt am 29.02.2024 Planunterlagen eingereicht und die Erteilung einer neuen gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis für den Weiterbetrieb seiner Wasserkraftanlage beantragt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 18.10.1993 wurde für die Wasserkraftanlage „Kossing“ am Glasbach eine wasserrechtliche Bewilligung erteilt.

Diese ist mit Ablauf des 31.12.2023 erloschen.

Das Turbinenhaus befindet sich auf dem Grundstück Fl.-Nr. 444 der Gemarkung Rehberg.

Die bestehende Wasserkraftanlage soll im Wesentlichen im bisherigen Umfang weiterbetrieben werden.

Die Benutzungsdaten der Anlage stellen sich wie folgt dar:

Benutzungsdaten	Bestehende Anlage	Neuantrag
Maximale Ausleitungsmenge	0,210 m <sup>3</sup> /s	0,210 m <sup>3</sup> /s
Ausbaufallhöhe	17,45 m	17,45 m
Maximale Stauhöhe am Kraftwerk	670,59 m ü. NN	670,59 m ü. NN
Unterwasserspiegel am Kraftwerk	653,14 m ü. NN	653,14 m ü. NN
Restwasserabgabe	20 l/s	20 l/s

Da die erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis befristet war, bedürfen die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Benutzungstatbestände der erneuten wasserrechtlichen Gestattung gemäß §§ 8, 9 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4 sowie §§ 10 bis 14 WHG.

#### 2. Auslegung

Die Planunterlagen für das Vorhaben liegen zur allgemeinen Einsicht während der Dienststunden bei der Gemeinde Grainet (Zi.-Nr. 9) und beim Landratsamt Freyung-Grafenau (Dienstgebäude Königsfeld, Zi.-Nr. 215) in der Zeit vom 07.03.2025 bis 08.04.2025 aus. Darüber hinaus können die Planunterlagen im oben genannten Zeitraum in digitaler Form unter folgender Internetadresse eingesehen werden (maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen):

<http://www.freyung-grafenau.de/Leben-im-Landkreis/Umwelt/Wasserrechtsverfahren>

### **3. Einwendungsvorschriften**

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis zum 23.04.2025, schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Freyung-Grafenau oder bei der Gemeinde Grainet erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

### **4. Erörterungstermin**

Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den das Landratsamt Freyung-Grafenau noch ortsüblich bekannt machen wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

### **5. Aufwendungen**

Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

### **6. Entscheidung**

Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.